

**Artikelsatzung zur Einführung des Euro
der Ortsgemeinde Engelstadt vom 07. November 2001**

Der Ortsgemeinderat Engelstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel 1
*Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen***

§ 11 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Engelstadt vom 20. August 1975 wird wie folgt geändert:

- (1) *Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Satzung oder auf Grund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1975 (BGBl. I S 80) und die hierzu erfolgten Änderungen findet Anwendung.*

**Artikel 2
*Änderung der Friedhofssatzung***

§ 32 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Engelstadt vom 29. April 1988, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26. März 1991 und 2. Änderungssatzung vom 11. November 1993 wird wie folgt geändert:

- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 2.1.1975 (BGBl. I S 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.*

**Artikel 3
*Änderung der Friedhofsgebührensatzung***

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Engelstadt vom 29. August 1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

I. *Reihengrabstätten*

*Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2
Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene*

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

168, 00 Euro

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

352, 00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 366, 00 Euro |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 732, 00 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 366, 00 Euro |
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für
- | | |
|-----------------------------|------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 12,20 Euro |
| bb) eine Doppelbestattung | 24,40 Euro |
| cc) jede weitere Grabstätte | 12,20 Euro |
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
- | | |
|--|-------------|
| a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag | 40, 00 Euro |
| b) einer Urne für jeden angefangenen Tag | 15, 00 Euro |
2. Abhaltung einer Trauerfeier 102, 00 Euro

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen | 25, 00 Euro |
| 2. für die Errichtung einer Grabeinfassung. | 15, 00 Euro |
| 3. für die Ausstellung einer Graburkunde | 10, 00 Euro |

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

§ 9 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege vom 25. März 1985 wird wie folgt geändert:

- (1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, 00 Euro geahndet werden.

Artikel 5
Änderung der Satzung über die Höhe des Ablösungsbetrages bei der Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen

§ 2 der Satzung über die Höhe des Ablösungsbetrages bei der Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen vom 25. Januar 1991 wird wie folgt geändert:

Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 2.556,00 Euro (in Worten: Zweitausendfünfhundertsechsfünfzig Euro) je Stellplatz.

Artikel 6
Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten

§ 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 25. April 1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 05. März 1998 wird wie folgt geändert:

(1) *Die Höhe der Gebühr beträgt*

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bei einem Vertragswert von

<i>0,00 Euro</i>	<i>25.000,00 Euro</i>	<i>15,00 Euro</i>
<i>25.000,01 Euro</i>	<i>50.000,00 Euro</i>	<i>25,00 Euro</i>
<i>50.000,01 Euro</i>	<i>75.000,00 Euro</i>	<i>35,00 Euro</i>
<i>75.000,01 Euro und darüber</i>		<i>51,00 Euro</i>

2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bei

<i>Teilung eines Grundstücks in zwei neue Grundstücke</i>	<i>30,00 Euro</i>
<i>Teilung eines Grundstücks in mehr als zwei neue Grundstücke</i>	<i>60,00 Euro</i>
<i>Teilung mehrerer Grundstücke</i>	<i>60,00 Euro</i>
<i>Versagung einer Teilungsgenehmigung</i>	<i>30,00 Euro</i>

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Engelstadt, den 07. November 2001

gez. Zieren-Hesse, Ortsbürgermeisterin